

## Arbeitstabelle und Entwurf Gemeindeordnung



Definition Soll		Definition Soll		
	Haupttitel	Untertitel	RA?	Textvorschlag
1.1	Allgemeine Bestimmungen	Geltungsbereich	JA	Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
1.2	Allgemeine Bestimmungen	Aufgaben und Ziel	JA	Die politische Gemeinde Arbon (Stadt Arbon) ist eine Gemeinde im Sinne einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 57 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
1.3	Allgemeine Bestimmungen	Organe	JA	Die Organe der Stadt sind: A) Gesamtheit der Stimmberechtigten; B) die Gemeindebehörden: - Stadtparlament; - Stadtrat; - Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, - Wahlbüro; C) Rechnungsprüfungskommission.
1.4	Allgemeine Bestimmungen	Amtsdauer	JA	Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen beträgt die Amtsdauer der Gemeindebehörde und der Kommissionen vier Jahre.
1.5	Allgemeine Bestimmungen	Beschlussfähigkeit	JA	Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
1.5a	Allgemeine Bestimmungen	Beschlussfähigkeit	JA	Ein Mitglied gilt als "anwesend", wenn es am definierten und traktandieren Abstimmungsverfahren zeitgleich teilnimmt. (Digital oder physisch)
1.6	Allgemeine Bestimmungen	Publikation der Erlasse	JA	1 Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren. 2 Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und auf informatikunterstützten Informationssystemen zugänglich zu machen. 3 Der Stadtrat kann ein amtliches Publikationsorgan oder mehrere amtliche Publikationsorgane bestimmen.
2.0	<b>Volksrechte</b>			
2.1	Volksrechte	Ausübung der Rechte	JA	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.
2.2	Volksrechte	Wahlen und Abstimmungen	Prüfen	Deklativer Hinweis: Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung
2.4	Volksrechte	Wahlen und Abstimmungen	JA	Die Stimmberechtigten wählen: 1. Nach dem Majorzverfahren die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Stadtrats; 2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.
2.3	Volksrechte	Wahlen und Abstimmungen	Prüfen	Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Wahlen fest.
2.5	Volksrechte	Obligatorische Abstimmungen	JA	Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan; 3. <del>Jährlicher Voranschlag</del> mit Steuerfuss; 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000.– Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken; 5. Beschlüsse über Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000.– Franken pro Objekt; 6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto; 7. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft «Arbon Energie AG»; 8. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt.
2.6	Volksrechte	fakultative Abstimmungen	JA	Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.

2.6.1	Volksrechte	Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen		Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Gestaltungspläne gemäss §24 Abs. 3 PBG der Volksabstimmung zu unterbreiten sind. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens <b>zehn (fünf?)</b> Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage. Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.
2.7	Volksrechte	Fakultatives Referendum	JA	-Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss <b>Art. 30</b> das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens zehn ( <b>fünf?</b> ) Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage. -Mit Ausnahme von § 94 gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.
2.8	Volksrechte	Initiative	JA	<b>1 Zehn Prozent</b> der Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. <b>2</b> Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftensammlung einzureichen. <b>3</b> Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich. <b>4</b> Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag. <b>5</b> Unter Vorbehalt von <b>Artikel 11</b> beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht. <b>6</b> Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. <b>7</b> Stellt das Stadtparlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.
2.9	Volksrechte	Referendum und Initiative, Vorprüfung und Beschluss	JA	Nach Vorprüfung durch die Stadtkanzlei beschliesst der Stadtrat über: <b>1.</b> Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten, <b>2.</b> Stimmrecht der Unterzeichnenden, <b>3.</b> Erforderliche Unterschriftenzahl eines Referendums oder einer Initiative. <b>4.</b> Der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekursrecht.
3.0	<b>Stadtbehörden</b>			
3.0.0	<b>A. Allgemeines</b>			
3.1.0	<b>Stadtparlament</b>			
3.1.1	Stadtparlament	Aufgaben	JA	<b>1</b> Das Stadtparlament ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde. <b>2</b> Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist. <b>3</b> Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.
3.1.2	Stadtparlament	Geschäftsreglement	JA	Unter Vorbehalt von Artikel <b>19 bis 35</b> erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit (Geschäftsreglement).
3.1.3	Stadtparlament	Mitgliederzahl	JA	Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.
3.1.4	Stadtparlament	Beschlussfähigkeit	JA	Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens <b>20 (zweidrittel)</b> Mitglieder anwesend sind.
3.1.5	Stadtparlament	Organisation	JA	Das Stadtparlament konstituiert sich selbst. <b>2</b> Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen. <b>3</b> Als Stimmzählende amten drei vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. <b>4</b> Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen mit den Stimmzählenden sowie der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung das Büro des Stadtparlaments. Es <b>tagt</b> auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang des Stadtparlaments und weist die eingehenden Geschäfte den Kommissionen zu. <b>5</b> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist verantwortlich für die Administration. <b>6</b> Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung führt das Protokoll.

3.1.6	Stadtparlament	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, Grundsatz	JA	<p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung;</li> <li>2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;</li> <li>3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet.</li> <li>4. Sie kann Unterkommissionen (Subkommissionen) für spezifische Prüfbereiche bilden</li> <li>5. Sie verfasst einen abschliessenden Bericht zu handen des Parlaments</li> <li>6. Sie konstituiert sich selber und regelt deren Arbeit in einer Geschäftsordnung</li> </ol>
3.1.7	Stadtparlament	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, Berichterstattung	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission informiert den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.</li> <li>2 Allfällige Bemerkungen und Anträge der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Stadtparlamentes sind vorgängig dem Stadtrat mitzuteilen. Soweit notwendig oder nützlich, werden die Anträge, Bemerkungen und Probleme vorgängig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat beraten und allenfalls bereinigt.</li> <li>3 Beschliesst die Geschäftsprüfungskommission, im Rahmen ihrer Berichterstattung an den Gemeinderat auch Sachverhalte bekanntzugeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</li> </ol>
3.1.8	Stadtparlament	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, Datenschutz und Geheimhaltung	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.</li> <li>2 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</li> <li>3 Die Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, kein Protokoll zu führen.</li> </ol>
3.1.9	Stadtparlament	Geschäftsvorberatung	JA	Zur Vorberatung der weiteren Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden.
3.1.10	Stadtparlament	Parlamentarische Untersuchungskommission	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission mit fünf bis neun Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion eingesetzt werden.</li> <li>2 Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Gemeinderatsbeschluss.</li> <li>3 Nebst der sinngemäss anwendbaren Wahrnehmung des der ständigen Geschäftsprüfungskommission zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechts gemäss Art. 40 kann die Untersuchungskommission: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Angestellte, Stadträte und Stadträtinnen sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen;</li> <li>b. Sachverständige befragen und Gutachten einholen;</li> <li>c. Augenscheine vornehmen.</li> </ol> </li> <li>4 Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 40 Abs. 2 und 3 sowie Art. 41 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.</li> <li>5 Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.</li> <li>6 Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.</li> </ol>
3.1.11	Stadtparlament	Stellung des Stadtrats	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlamentes teil.</li> <li>2 Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</li> <li>3 Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</li> </ol>
3.1.12	Stadtparlament	Einberufung zu Sitzungen	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. so oft es die Geschäfte erfordern;</li> <li>2. auf Verlangen des Stadtrats;</li> <li>3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens <b>einem Drittel</b> Mitgliedern des Stadtparlamentes.</li> </ol> </li> <li>2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.</li> </ol>
3.1.13	Stadtparlament	Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Präsidium des Stadtparlamentes legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.</li> <li>2 Die Mitglieder des Stadtparlamentes müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.</li> <li>3 Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</li> <li>4 Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</li> <li>5 In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.</li> </ol>
3.1.14	Stadtparlament	öffentliche Sitzungen	JA	Die Sitzungen sind öffentlich. <b>Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann der Gemeinderat die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.</b>

3.1.15	Stadtparlament	Abstimmungen im Allgemeinen	JA	<p>1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>2 Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichtscheid.</p> <p>3 Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>
3.1.17	Stadtparlament	Behördenreferendum	JA	<p>Ein Drittel der Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.</p>
3.1.18	Stadtparlament	Wahlen	JA	<p>1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>2 Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p> <p>3 Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt.</p>
3.1.19	Stadtparlament	Wahlbefugnisse	JA	<p>Das Stadtparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>2. Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften;</li> <li>3. Parlamentarische Untersuchungskommission;</li> <li>4. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist;</li> <li>5. Wahlbüro;</li> </ol> <p>Einbürgerungskommission Sozialhilfebehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>7. Externe Revisionsstelle.</li> </ol>
3.1.20	Stadtparlament	Finanzbefugnisse	JA	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <p>1a. jährlicher Voranschlag, ausgenommen Steuerfuss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;</li> <li>2. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'000'000.– Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken;</li> <li>3. Nachtragskredite, die zehn Prozent des von der Stadt bewilligten Objektkredits nicht überschreiten;</li> <li>4. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000.– Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden;</li> <li>5. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000.– Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos;</li> <li>6. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern;</li> <li>7. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000.– Franken;</li> <li>8. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;</li> <li>9. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission.</li> </ol>
3.1.23	Stadtparlament	Rechtssetzende Befugnisse	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Stadtangelegenheiten.</li> <li>2 Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgeldern für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</li> </ol>
3.1.24	Stadtparlament	Übrige Befugnisse	JA	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlussfassung über Einleitung von Zivilprozessen bei Streitwerten von über CHF 100'000.–n;</li> <li>2. Durchführung von Enteignungsverfahren;</li> </ol> <p>Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Stellungnahme zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;</li> <li>4. Genehmigung von Umzonungen;</li> <li>5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will;</li> <li>6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband;</li> </ol> <p>Er entscheidet über die Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindefeld gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt an Unternehmen.</li> </ol>
3.1.25	Stadtparlament	Vorbehalt des Referendums	JA	<p>Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 32 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 34 Ziffern 4, 6 und 7;</li> <li>2. Artikel 32 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000.– Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000.– Franken pro Jahr.</li> </ol>
3.3.0	<b>Stadtrat</b>			
3.3.1	Stadtrat	Aufgaben	JA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt nach aussen.</li> <li>2 Er entscheidet über die Vertretung der Stadt in anderen Organisationen.</li> <li>3 Er übt die der Stadt zustehenden Gesellschaftsrechte aus.</li> </ol>

3.3.2	Stadtrat	Mitgliederzahl	Prüfen	Der Stadtrat besteht aus einer vollamtlich tätigen Stadtpräsidentin oder einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
3.3.3	Stadtrat	Geschäftsordnung	JA	1 Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.
3.3.4	Stadtrat	Sitzungsordnung	JA	1 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz des Stadtrats. 2 Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab. 3 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Protokoll.
3.3.5	Stadtrat		JA	1 Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich. 2 Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen, soweit übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht. 3 Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. 4 Er schliesst Verträge mit Unternehmen <b>und Körperschaften</b> ab, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen. 5 Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments. 6 Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. 7 Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.
3.3.6	Stadtrat	Notfallkompetenz	JA	1 Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren. 2 Er hat hierüber raschmöglichst den Gemeinderat zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.
3.3.7	Stadtrat		JA	Der Stadtrat beschliesst über: 1. gebundene Ausgaben; 2. neue einmalige Ausgaben bis zu <b>500'000.– Franken</b> und neue jährlich wiederkehrende bis zu <b>50'000.–</b> Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend das ordentliche Vermögen der Stadt mit einmaligen Ausgaben bis zu <b>500'000.–</b> Franken pro Objekt; 4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von <b>500'000.–</b> Franken pro Objekt; 5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern; 6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements des Landkreditkontos.
3.3.8	Stadtrat	Wahlbefugnis	JA	Es bestehen folgende Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis: <b>Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht</b> <b>Wahlbüro auf Empfehlung Parlament</b> Flurkommission Baukommission Zivilschutzkommission Friedhofkommission Feuerschutzkommission Hafenkommission 2 Der Stadtrat bestimmt die Kommissionsmitglieder, soweit durch Gesetz oder Reglement nichts anderes vorgesehen ist. Er berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Kommissionen unterschiedliche Interessen und Ansichten. 3 Die Kommissionen erfüllen die ihnen vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgaben.
3.3.9	Stadtrat	Anstellung von Personal	JA	1 Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets. 2 Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt. Der Stadtrat erlässt bei Bedarf entsprechende Reglemente.
3.3.10	Stadtrat	Fachkommissionen	JA	1 Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten. 2 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert. 3 <b>Die Kommissionen erfüllen die ihnen vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgaben.</b> 4 Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden. 5. <b>Fachkommissionen haben eine beratende Funktion</b>
3.3.11	Stadtrat	Unterschrift für die Stadt	JA	Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.

5.1	Verwaltung	Organisation	JA	<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt. <sup>2</sup> Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.
5.4	Verwaltung	Arbeitsgruppen	JA	Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.
5.5	Verwaltung	Vorläufige Anordnungen	JA	In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.
6.1	<b>Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis</b>			
6.1.1	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Aufgabenbereich und Organisation	JA	<sup>1</sup> Das Stadtparlament kann in seinem Geschäftsreglement weitere ständige Kommissionen vorsehen und Aufgabenbereich und Organisation bestimmen, sofern diese nicht durch den Stadtrat geregelt werden müssen. <sup>2</sup> Das Stadtrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen vorsehen und Aufgabenbereich und Organisation bestimmen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist.
6.9	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Protokollführung und Sekretariate	JA	Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.
6.12	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Sozialhilfebehörde	Prüfen	<sup>1</sup> Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen. <sup>2</sup> Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das <b>Stadtparlament</b> über getätigte Observationen.
7.0	<b>Wahlbüro</b>			
7.2	Wahlbüro	Organisation	Prüfen	<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern. <sup>2</sup> Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest. <sup>3</sup> Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen. Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.
8.0	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>			
8.1	Rechnungsprüfungskommission	Rechnungsprüfungskommission	JA	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. <sup>2</sup> Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung. <sup>3</sup> Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.
9.0	<b>Unternehmen</b>			
9.1	Unternehmen	Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen	JA	<sup>1</sup> Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen. <sup>2</sup> Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen. <sup>3</sup> Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen. <sup>4</sup> der Stadtrat wählt die Delegierten der Zweckverbände oder Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist.
10.0	<b>V. Personalvorsorge</b>			
10.1	Personalvorsorge	Personalvorsorge	Prüfen	Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.
11.0	<b>Finanzhaushalt</b>			
11.1	Finanzhaushalt	Grundsatz	Prüfen	Delektorischer Hinweis: Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
11.2	Finanzhaushalt	Finanzpolitik	JA	Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.
11.3	Finanzhaushalt	Rechnungsprüfung	JA	<sup>3</sup> Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltkontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden. Weiter ist sie zuständig für die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung der Gemeinde und nimmt Kenntnis von der mittelfristigen Finanzplanung. Sie überprüft insbesondere auch die Einhaltung des Kreditrechts.

11.7	Finanzhaushalt	Gebundene Ausgaben	JA	Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Anschaffungen bzw. wenn auf Grund der Notwendigkeit, des Zeitpunktes der Vornahme sowie andren Umständen kein Handlungsspielraum besteht.
13.0	<b>Rechtsmittel</b>			
13.1	Rechtsmittel	Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	JA	Art. 61 <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadtrat Rekurs geführt werden. <sup>2</sup> Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert <b>30 Tagen</b> ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen. <sup>3</sup> Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.
13.2	Rechtsmittel	Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	JA	<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden. <sup>2</sup> Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert <b>30 Tagen</b> ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.
14.0	<b>Schlussbestimmung</b>			
14.1	Schlussbestimmung	Inkraftsetzung	JA	<sup>1</sup> Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. <sup>2</sup> Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom <b>27. Juni 2006</b> und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Ist eine Trennung vom Steuerfuss und Budget sinnvoll.

PBG sieht ohne Regelung 10% vor

Zehn oder fünf % ist diskutierbar. Würde aber in 2.8 die gleiche Zahl nehmen.

siehe Oben





Sind diese Summen noch Zeitgemäss? Event separat regeln.

Ist dies → 2 bei der Baukommission sinnvoll? Hier wäre die reine Fachkompetenz zielführender

→ 4 Baukommission. Hier wäre eine Kontinuität sicher sinnvoller

Aussage? Ist mir nicht ganz klar

## Allgemeine Anregungen

SVP: Gemeindeordnung soll einfacher verständlich und unkompliziert gestaltet werden.

1. Die Fraktion SP/Grüne steht geschlossen hinter dem Stadtparlament. Für eine Stadt in der Grösse Arbons gewährleistet ein Parlament die Einbindung aller politischen Kräfte und sorgt für mehr Transparenz. Allfällige Bestrebungen das Parlament abzuschaffen, halten wir für falsch.
2. Einer Debatte die Anzahl der Stadtratsmitglieder anzupassen, stehen wir offen gegenüber. Eine Erhöhung der Anzahl könnte im Milizsystem eine nötige Entlastung bringen.
5. Die GO sollte so verfasst werden, dass keine Hürden für Parlamentssitzungen über digitale Konferenzen (Zoom, etc.) vorhanden sind. Auch digitales Abstimmen im Parlament soll möglich sein. Wir wünschen uns hier bezüglich der Form eine offene Formulierung.
6. Ausgabenkompetenzen Parlament und Stadtrat zeitgemäss gestalten und auf andere Gemeinden abgleichen.
7. Mitgliederzahl des Wahlbüros sollte überdacht (verringert) werden.
8. Doppeltes Ja bei Abstimmungen mit Gegenvorschlag zulassen
1. Name der Gemeindeordnung ändern in Stadtverfassung (gemäss Bundes- und Kantonsverfassung)